Vorlage Nr. 25/2011 Az.: 700.10; 700.30; uh/kr Sinsheim, den 21.02.2011

Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

hier: Anpassung an die geänderte Rechtslage in Bezug auf die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

Vorlage zur Sitzung des Gemeinderates am 22. März 2011

TOP 6 öffentlich

Vorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Änderungssatzung.

# Sachverhalt, Begründung, Finanzierung und Folgekosten:

# Heutige und zukünftige Situation

Bisher werden die Abwassergebühren in Baden-Württemberg nach der bezogenen Frischwassermenge abgerechnet. Durch das Urteil des Verwaltungsgerichtshofes vom März 2010 ist jede Kommune verpflichtet, die Abwassergebühren zukünftig in eine sog. Schmutzwassergebühr (auf Basis des bezogenen Frischwassers) und eine Niederschlagwassergebühr (auf Basis der versiegelten und an die Anlagen der Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücksfläche) aufzuteilen.

Um die Einführung dieser sog. "Gesplitteten Abwassergebühr" umsetzen zu können, ist in einem ersten Schritt zunächst eine Anpassung des Ortsrechts (Abwassersatzung) erforderlich.

Die vorgeschlagenen Änderungen orientieren sich weitgehend an der Mustersatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg. Die Verwaltung schlägt vor, keine wesentlichen Abweichungen (z.B. bei den Regelungen zu den Zisternen) von dieser Mustersatzung vorzunehmen, da sich nach einer ersten Abstimmung unter den umliegenden Städten und Gemeinden auch diese daran orientieren möchten und damit vergleichbare Regelungen in der Region gelten werden.

# Die einzelnen vorgeschlagenen Satzungsänderungen im Detail

# • Begriffsbestimmungen - § 2

Die Begriffsbestimmung des Abwassers ist dahingehend zu konkretisieren, dass sowohl das Schmutzwasser als auch das Niederschlagswasser erfasst wird.

Der bisherige Begriff der "öffentlichen Abwasseranlagen" ist zu erweitern. Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr sind die überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören zukünftig auch die Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden.

Ebenso zählen die Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser dazu, soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind.

Diese Anlagenbereiche waren bisher in der Satzung nicht erfasst, da diese für die Abwassergebühren auf Basis des Frischwassermaßstabes keine Rolle gespielt hatten. Da sich die Niederschlagswassergebühr jedoch nach der befestigten tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossene Fläche bemisst, wird diese Definitionserweiterung notwendig.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Abwassersatzung sind auch offene und geschlossene Gräben, soweit sie zur öffentlichen Abwasserbeseitigung genutzt werden, Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigung.

Gleichzeitig sind Notüberläufe und Drosseleinrichtungen in der Satzung zukünftig direkt definiert.

#### Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung - § 3

Anpassung des Verweises auf Grund der Änderung des Wassergesetzes.

#### Allgemeine Ausschlüsse - § 6

Die von der Abwasserbeseitigung ausgeschlossenen Stoffe werden um die Arzneimittel erweitert.

## Grundstücksbenutzung - § 11

Zukünftig können die Grundstückseigentümer verpflichtet werden, das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser zu dulden. Eine Entschädigung sieht § 93 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht mehr vor.

Diese Regelung steht – wie die Änderung der §§ 3 und 6 – nicht im Zusammenhang mit der Einführung der "Gesplitteten Abwassergebühren". Hier wird die Abwassersatzung lediglich an das geänderte Wasserhaushaltsgesetz angepasst.

# Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster - § 21

Zukünftig ist die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend der Mustersatzung in der Abwassersatzung geregelt.

# Grundstücksfläche und weitere Beitragspflicht - § 26

Zum Abwasserbeitrag werden zukünftig auch gärtnerisch genutzte Flächen sowie angelegte Grünflächen herangezogen.

Darüber hinaus muss auf Grund der Änderung des KAG der Verweis angepasst werden.

# • Weitere Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld - §§ 31 + 33

Anpassung des Verweises auf Grund der Änderung des KAG.

# • Gebührenmaßstab - § 37

Der Gebührenmaßstab für die Gesplittete Abwassergebühr ist in § 37 neu zu definieren.

Zukünftig sind die Abwassergebühren getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge und die anfallende Niederschlagswassermenge zu erhoben.

#### Bemessung der Schmutzwassergebühr - § 39

Der Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr knüpft – wie bisher – an den Frischwasserbezug an. Dies ist in § 39 der Satzung auch so darzustellen.

#### • Bemessung der Niederschlagswassergebühr - § 39 a

Die Bemessung der Niederschlagswassergebühr ist in § 39 a komplett neu einzufügen. Bemessungsgrundlage sind, wie oben beschrieben, die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Damit wird eine – von der Rechtsprechung ausdrücklich zugelassene und für die Gebührenzahler leicht verständliche und nachvollziehbare – "Pauschalierung" herangezogen, da die genaue Ermittlung der von den angeschlossenen Grundstücken eingeleiteten Niederschlagswassermenge nahezu unmöglich ist.

Es steht im Ermessen des Satzungsgebers, Teilversiegelungen zu definieren. Dabei wäre es theoretisch möglich, in der Satzung sehr viele verschiedene Teilversiegelungsgrade zu definieren. Im Rahmen der Klausurtagung hat sich der

Arbeitskreis aber aus Gründen der Praktikabilität dafür ausgesprochen, eine Beschränkung auf 3 Versiegelungsarten (zuzüglich "nicht versiegelt") vorzunehmen. Dies entspricht auch dem Vorschlag des Gemeindetages, da hiermit sowohl das Ziel der Gebührengerechtigkeit als auch der Verständlichkeit und Durchführbarkeit erreicht werden kann.

Bei den versiegelten Flächen stellen sowohl die Wasserdurchlässigkeit als auch die Verdunstung Faktoren dar, welche es zu beachten gilt. Die durch den Haupt-ausschuss vorberatenen Versiegelungsarten stellen sich wie folgt dar:

# Vollständig versiegelt:

Asphaltierte, betonierte oder mit Ziegeldächern versehene Flächen gelten als vollständig versiegelt. Die Verwaltung schlägt vor, diese Versiegelungsart mit dem **Faktor 0,9** zu belegen, d.h. es wird davon ausgegangen, dass 90% des auf diese Flächen gelangenden Niederschlages in die Kanalisation abgeleitet wird. Die restliche Menge wird als Verdunstung angenommen.

## Stark versiegelt:

Hierzu zählen insbesondere alle mit Platten, Pflaster oder Verbundsteinen versehenen Flächen. Hier ist die Ableitung in die Kanalisation deutlich geringer. Es wird vorgeschlagen, den **Versiegelungsfaktor** hier auf **0,6** festzulegen.

#### Wenig versiegelt:

Zu den wenig versiegelten Flächen werden insbesondere Gründächer, Flächen mit Rasengittersteinen oder Porenpflaster (sog. "Öko-Pflaster") gerechnet. Von diesen Flächen gelangt nur ein geringer Teil des Niederschlagswassers in die Kanalisation. Entsprechend der Ausführungen in der einschlägigen Fachliteratur wird hier ein **Versiegelungsfaktor** von **0,3** vorgeschlagen.

#### Sonderfälle

Die im Folgenden aufgeführten sog. Sonderfälle waren ebenso Bestandteil der Diskussionen des Arbeitskreises bei der Klausurtagung. Hier besteht keinerlei Verpflichtung des Satzungsgebers, diese begünstigenden Regelungen in die Satzung aufzunehmen. Es werden jedoch gezielt Anreize zur Flächen-Entsiegelung – und damit zur Entlastung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen – geschaffen. Die unten dargestellten Empfehlungen stellen Erfahrungswerte dar und entsprechen außerdem den vom Gemeindetag Baden-Württemberg in der aktuellen Mustersatzung veröffentlichten Vorschlägen.

#### Zisternen

Flächen, die an **Zisternen ohne Überlauf** angeschlossen sind, können für die Gebührenbemessung **unberücksichtigt** bleiben, da sie nicht in den Kanal einleiten.

Flächen, die an Zisternen mit Überlauf angeschlossen sind, können eine unterschiedliche Nutzung erfahren. Es wird unterschieden zwischen reinen Gar-

tenbewässerungszisternen und Zisternen mit Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb.

Wird das gesammelte Regenwasser ausschließlich zur Gartenbewässerung verwendet, wird vorgeschlagen, die angeschlossenen Flächen um 8 m² je m³ Fassungsvolumen der Zisterne zu reduzieren.

Wird das gesammelte Regenwasser als **sog. Brauchwasser im Haushalt** oder Betrieb verwendet, werden die angeschlossenen Flächen um **15 m² je m³ Fassungsvolumen** der Zisterne reduziert.

Das im Haushalt genutzte Niederschlagswasser ist im Rahmen des § 39 Abs. 1 Nr. 3 Abwassersatzung bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr zu berücksichtigen.

Vom Gemeindetag wurde eine Flächenbegrenzung, wie sie in Satzungen einiger Städte enthalten ist (z.B. von max. 40 m² bei Gartenzisternen und 75 m² bei Zisternen bei Regenwassernutzung im Haushalt oder Betrieb / entspricht jeweils einem Fassungsvolumen von 5 m³), als entbehrlich angesehen. Eine solche Begrenzung kann dann zu Problemen führen, wenn z.B. große gewerblich genutzte oder private Flächen mit entsprechend hohen Niederschlagswasseraufkommen an Zisternen angeschlossen sind. Zumindest dann, wenn ein nicht unerheblicher Teil des Niederschlagswassers nicht in die Kanalisation eingeleitet wird, ist dem auch gebührenrechtlich Rechnung zu tragen. Eine Flächenbegrenzung würde dieser Forderung aber entgegenstehen. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, hier keine Begrenzung einzuführen. Sollten sich in Zukunft zeigen, dass hier dennoch Handlungsbedarf besteht, kann eine solche Begrenzungs-Regelung auch nachträglich eingeführt werden.

Um die Zisternen tatsächlich auch als Zisternen anerkennen zu können, sind bestimmte Voraussetzungen notwendig. Das **Mindestfassungsvolumen** sollte dabei aus Sicht des Hauptausschusses **mindestens 3 m³** betragen. Gleichzeitig muss die Zisterne **fest installiert** und **mit dem Boden verbunden** sein. Eine sog. Regentonne im Garten kann nicht als flächenreduzierend anerkannt werden.

#### Sickermulden, Mulden-Rigolensysteme u.a.

Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Sickermulde, einem Mulden-Rigolensystem oder einer vergleichbaren Anlage **mit gedrosseltem Ablauf** oder **mit einem Notüberlauf** den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, müssen im Einzelfall betrachtet werden. Eine generelle Regelung hierzu ist nur sehr schwer möglich, da die eingeleitete Menge sehr stark von den tatsächlichen Gegebenheiten abhängt (z.B. Größe der Mulde/Rigole, Bodenbeschaffenheiten u.a.). In der Satzung wird deshalb nur eine allgemeine Regelung aufgenommen, wonach auf Antrag eine Beurteilung im Einzelfall (z.B. auf Grund vorgelegter technischer Unterlagen) erfolgt.

Nach Einschätzung der Stadtwerkeverwaltung werden diese besonderen Fälle nur sehr selten vorkommen, so dass eine Einzelfallbearbeitung problemlos möglich sein wird.

## Absetzungen - § 40

Grundsätzlich werden Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Abwassergebührenbemessung abgesetzt.

Die sog. Absetzungen sind zukünftig von der **Schmutz**wassergebühr vorzunehmen. Diese Absetzungen wurden bisher bei der "Abwassergebühr" abgesetzt; am inhaltlichen Vorgehen ändert sich jedoch nichts.

## • Entstehung der Gebührenschuld - § 42

Die Gebührenschuld entsteht beim Grundstückseigentümer, § 42 Absatz 2 dient lediglich der Verdeutlichung.

# • Vorauszahlungen - § 43

Die Vorauszahlungen beziehen sich künftig auf die (voraussichtliche) Schmutzund Niederschlagswassergebühr.

# Anzeigepflicht - § 45

Zukünftig muss der Gebührenschuldner innerhalb eines Monats neben der Anzeige, dass er ein Grundstück an die Abwasserbeseitigung angeschlossen hat, auch die **Lage und Größe** der an die öffentlichen Abwasseranlagen **angeschlossenen Grundstücksfläche** anhand geeigneter Unterlagen **mitteilen** (§ 45 Abs. 3 und 4).

Den Stadtwerken wird das Recht eingeräumt, diese Angaben selbst oder durch Beauftragte vor Ort zu überprüfen. Hierfür wird ein Betretungsrecht für das Grundstück eingeführt (§ 46 Abs. 4).

Darüber hinaus muss jede Änderung versiegelter Grundstücksflächen angezeigt werden, soweit sich hierdurch eine Veränderung gegenüber der in der Veranlagung zu Grunde gelegten Grundstücksfläche um mehr als 10 qm ergibt (§ 45 Abs. 5). Eine geringere "Änderungsschwelle" von Entsiegelungen oder weiteren Versiegelungen wird nicht als sinnvoll angesehen, da der Verwaltungsaufwand für die Erfassung in keinem Verhältnis zum Nutzen steht ("Bagatellgrenze"). Die Veränderungen sind den Stadtwerken innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Ändert sich die Nutzung von abgegrenzten Teilflächen hin zu einer gewerblichen Nutzung oder als Hausgarten, welche tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, oder werden auf diesen Flächen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet, ist dies ebenfalls bei den Stadtwerke anzuzeigen (§ 45 Abs. 7).

Neben diesen dauerhaft geltenden Regelungen werden im Rahmen der Einführung der Gesplitteten Abwassergebühren besondere Regelungen benötigt. Diese Regelungen sind nach Abschluss des Einführungsprojekts entbehrlich und werden deshalb wieder aus der Satzung entfernt:

# Recht zur (Massen-)Datenerhebung (§ 45 Abs. 2 a):

Die Stadtwerke werden berechtigt, aus dem automatisierten Liegenschaftskataster, durch Abgleich mit der Grundsteuerdatenbank sowie im Rahmen von Befragungen die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern. Dabei werden nur die jeweils erforderlichen Daten auch tatsächlich erhoben und gespeichert.

# Mitwirkungspflicht bei der Ersterfassung (§ 45 Absatz 3 a):

Alle Grundstückseigentümer sind verpflichtet, Auskunft über die befestigten und an die Kanalisation angeschlossenen Flächen sowie deren Versiegelungsgrade zu geben. Hierfür erhalten sie einen auf Basis der Befliegung vom April 2010 vorausgefüllten Fragebogen einschließlich eines Lageplans und Luftbildes. Diese Unterlagen sind den Stadtwerken innerhalb einer zu setzenden Frist geprüft und ggf. ergänzt zurückzugeben ("Mitwirkungspflicht"). Sollte der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommen, werden die Berechnungsgrundlagen so übernommen, wie sie in den Unterlagen dargestellt sind.

# Ordnungswidrigkeiten - § 48

Anpassung der Verweise auf Grund der Änderung des KAG und des § 45 der Abwassersatzung.

Weitere Anpassungen der Abwassersatzung bedarf es zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Die Gebührensätze für die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr können voraussichtlich im November/Dezember 2011 beschlossen und in die Satzung übernommen werden. In diesem Zuge werden dann die ausschließlich für die Einführung der Gesplitteten Abwassergebühren benötigten Regelungen (§ 46 Abs. 2a und 3a) wieder heraus genommen.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 15.02.2011 den Sachverhalt vorberaten und schlägt vor, die dieser Vorlage als **Anlage 1** beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung zu beschließen. Zur Verdeutlichung der Änderungen / Ergänzungen gegenüber den aktuell geltenden Regelungen sind diese in der Anlage **fett** dargestellt.

Ute Krüger